

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	06.02.2014

Kampfhundeattacke

Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung des Rates der Fraktion Bündnis90/Die Grünen in der BV Köln-Chorweiler:

In der Presse wurde am 11.10.2013 von der Attacke eines Kampfhundes auf einen kleinen Hund und dessen Besitzer in Chorweiler berichtet. Die Stadt Köln wird dahingehend zitiert, dass der Hundehalterin die Haltungserlaubnis entzogen werden soll.

Berichten von Chorweiler Hundehaltern zufolge hat sich die Zahl von dem Landeshundegesetz NRW als gefährlich eingestuften Hunden in letzter Zeit in den Stadtteilen Chorweiler und Seeberg wieder erhöht. Es wird auch berichtet, dass sich die Zahl der Auseinandersetzungen mit Kampfhundehaltern entsprechend gesteigert hat und dass eine zunehmende Gefährdung der kleineren Hunde sowie der Hundebesitzer befürchtet wird. Dies gilt insbesondere für den Pariser Platz und für die Grünanlage hinter der Karl-Marx-Allee.

Allgemein herrscht bei vielen Hundebesitzern Angst vor Begegnungen mit Kampfhundehaltern, die sich auch in der Angst vor Repressalien bei einer Anzeige eines entsprechenden Vorfalles ausdrückt. Aus Blumenberg gibt es Meldungen über illegale Hundekämpfe.

Wir fragen die Verwaltung:

- Hat sich die Anzahl der nach dem Landeshundegesetz NRW als gefährlich eingestuften Hunde in den Stadtteilen Seeberg, Chorweiler und Blumenberg tatsächlich erhöht?
- Liegen dem Ordnungsamt bzw. der Polizei vermehrt Anzeigen über Auseinandersetzungen, an denen Kampfhunde beteiligt waren, vor? Wenn ja: Welche Maßnahmen gedenkt die Verwaltung zu ergreifen?
- Ist der Verwaltung bekannt, dass in Blumenberg illegale Hundekämpfe stattfinden? Wenn ja: was unternimmt die Verwaltung dagegen?
- Wie wird die Einhaltung des Landeshundegesetzes im Stadtbezirk Chorweiler kontrolliert?

Hierzu teilt die Verwaltung mit:

Gefährliche Hunde im Sinne des § 3 des Landeshundegesetzes Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW)

sind Hunde der Rasse Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Die Haltung eines gefährlichen Hundes nach § 3 LHundG NRW bedarf einer Erlaubnis. Diese wird nur erteilt, wenn der Halter die persönlichen Voraussetzungen nach § 4 LHundG NRW nachweisen kann.

Im Stadtgebiet Köln sind insgesamt 492 gefährliche Hunde nach § 3 LHundG NRW gemeldet, deren Haltern eine Erlaubnis nach § 4 LHundG erteilt wurde. Eine Differenzierung der gemeldeten gefährlichen Hunde nach den einzelnen Stadtteilen und dem Zeitpunkt der Anmeldung kann mit der vorhandenen Software leider nicht erfolgen. Im Stadtbezirk Chorweiler sind nach einer händischen Auszählung insgesamt 49 gefährliche Hunde angemeldet. Damit liegt der Stadtbezirk Chorweiler unter dem rein rechnerisch ermittelbaren Durchschnitt von rund 57 angemeldeten gefährlichen Hunden je Stadtbezirk.

Vermehrte Anzeigen über Auseinandersetzungen, an denen gefährliche Hunde im Sinne von § 3 LHundG NRW beteiligt waren, liegen nicht vor. Einzelne Anzeigen werden verfolgt und, falls erforderlich, Maßnahmen ergriffen, die eine erneute Gefährdung durch den betroffenen Hund verhindern sollen.

Der Verwaltung ist nicht bekannt, dass in Blumenberg illegale Hundekämpfe stattfinden sollen.

In allen Stadtbezirken werden durch den Ordnungs- und Verkehrsdienst im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Kontrollen zur Einhaltung des Landeshundegesetzes durchgeführt. Durch die Mitarbeiter des Ordnungs- und Verkehrsdienstes und des Bezirksordnungsdienstes wurden seit Ende Oktober zu unterschiedlichen Tageszeiten und in den frühen Abendstunden gezielt Kontrollen im Bereich Pariser Platz, Grünanlage hinter der Karl-Marx-Allee sowie im Wäldchen Blumenberg, Richtung Chorweiler-Nord durchgeführt. Hierbei wurden keine Hunde angetroffen.